

zu der Gesellschaftsfirma, daß es gerechtfertigt ist, seinem Interesse an der zukünftigen ungehinderten wirtschaftlichen Nutzung des Namens den Vorrang vor dem Bestandsinteresse der Gesellschaft an dem Weitergebrauch ihrer Firma einzuräumen. Da er der Gesellschaft seinen Namen gegeben hat, wird ihm auch das Recht zugestanden, ihn bei seinem Ausscheiden „mitzunehmen“. Dieses Recht geht bei seinem Ausscheiden durch Todesfall auf seinen Erben über, der aber dadurch nicht selber zum Namensgeber der Gesellschaft wird; denn die Gesellschaft führt den Namen, und zwar als Namen eines anderen, des Erblassers, der mit demjenigen des Erben nicht einmal notwendigerweise identisch sein muß, bereits in ihrer Firma. Dagegen fällt unter § 24 Abs. 2 HGB nicht der Name, welcher mit dem Namen des Austretenden zwar ganz oder teilweise (z. B. nur im Familien-, nicht aber im Vornamen) übereinstimmt, nicht aber als sein Name in die Firma aufgenommen worden ist. Das Recht, bei seinem Ausscheiden über die Weiterverwendung des Namens zu befinden, hat mithin nur derjenige (oder statt seiner sein Erbe), der seinen Namen in die Firma eingebracht hat; späteren Trägern desselben Namens oder ihren Erben steht dieses Recht im Interesse der Firmenkontinuität nicht mehr zu. Der Konflikt zwischen dem Interesse des Unternehmens an der Weiterführung seiner Firma, die, wenn das Unternehmen unter dieser Firma Marktgeltung erworben hat, einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen kann, und dem Interesse des Namensgebers, über die künftige Verwendung seines Namens zu verfügen, das insbesondere von Bedeutung sein kann, wenn er sich selber kaufmännisch betätigen will (§§ 18, 19 HGB), wird also bei Ausscheiden des Namensträgers zugunsten des Namensträgers entschieden, wenn dieser selber der Firmenstifter war. In allen anderen Fällen wird dieser Konflikt zugunsten der Gesellschaft entschieden, weil der Name auch ihr Name ist und sie ihm Geltung verschafft hat. Würde man das Entscheidungsrecht jedem, der den gleichen Namen wie der Firmenstifter führt und ihm als Erbe in die Gesellschaft nachgefolgt ist, und damit jeder Generation gleichen Namens, erneut zubilligen, so würde der Name der Gesellschaft über Generationen hinweg zur Disposition gestellt, solange noch ein Träger desselben Familiennamens an der Firma beteiligt ist, der seinen Namen von dem Firmenstifter ableitet, was den Grundsatz der Firmenkontinuität weitgehend beseitigen und zur Vernichtung erheblicher wirtschaftlicher Werte führen könnte. Das Interesse eines aus der Gesellschaft ausscheidenden Trägers desselben Namens an der künftigen freien Verwendung desselben für die Gründung eines eigenen Unternehmens muß dahinter zurücktreten. Mit diesem Normenverständnis war es noch vereinbar, wenn der Senat in BGHZ 92, 79 auch denjenigen als Firmenstifter angesehen hat, der sein als Einzelkaufmann ererbtes (früher einmal als Gesellschaft geführtes) Unternehmen in eine mit einem außenstehenden Dritten gegründete Gesellschaft eingebracht hatte und nun nach seinem Ausscheiden aus dieser Gesellschaft über den in der Firma enthaltenen Familiennamen, der auch sein eigener war, wieder zur Gründung eines neuen eigenen Unternehmens verfügen wollte. Da er den mit seinem eigenen Familiennamen identischen Namen bei ihrer Gründung in die Gesellschaft eingebracht hatte, erschien es von der Interessenslage her berechtigt, ihn insoweit als Firmenstifter zu behandeln und auch ihm den Schutz des § 24 Abs. 2 HGB angedeihen zu lassen. Wie der Senat jedoch ebenfalls bereits in seiner Entscheidung vom 16.2.1987 (aaO) klargestellt hat, handelte es sich dabei um einen Ausnahmefall, der aus der

besonderen vorstehend beschriebenen Ausgangs- und Interessenslage her verstanden werden muß und nicht als Aufgabe der herkömmlichen Auslegung des § 24 Abs. 2 HGB mißdeutet werden darf, was mit der hinter dieser Norm stehenden gesetzlichen Interessenbewertung unvereinbar wäre.

Da es dazu keiner weiteren tatrichterlichen Feststellungen bedarf, kann der Senat den Rechtsstreit selber entscheiden. Namensgeber (Firmenstifter) war D. Sch., der Schwiegervater der Klägerin. Nach seinem Tode im Jahre 1964 hätten seine Kinder, G. Sch. und seine Geschwister, als seine Erben nach § 24 Abs. 2 HGB das Recht gehabt, ihre Zustimmung zur Fortführung des Familiennamens ihres Vaters zu verweigern. Dies ist, wie die Fortführung des Unternehmens mit unveränderter Firma bis zum Tode G. Sch. im Jahre 1985 zeigt, unzweifelhaft nicht geschehen. Nach dem Tode G. Sch. steht seiner Witwe, der Klägerin, als seiner Erbin dieses Recht nicht erneut zu. Das Recht ihres Mannes, als Erbe des Firmenstifters die Fortführung des in der Firma enthaltenen Familiennamens „Sch.“ zu untersagen, fällt ihr nicht an, weil dieses Recht ihres Mannes schon zu seinen Lebzeiten dadurch erloschen ist, daß er und seine Geschwister es im Sinne der Fortführung der Firma ausgeübt haben. In der Person ihres Mannes konnte es nicht neu entstehen und von ihr ererbt werden, weil ihr Mann nicht Firmenstifter war. Ebenso wenig steht es ihr als ausscheidendem Gesellschafter zu. Danach ist die Klage unter Aufhebung des Berufungsurteils abzuweisen.

21. GmbHG § 5 (Festsetzung der Gründungskosten in der Satzung einer GmbH)

Gründungsaufwand, der zu Lasten der GmbH an Gründer oder sonstige Personen gezahlt werden soll, ist in der Satzung als Gesamtbetrag gesondert festzusetzen. Das gilt auch, wenn die Verpflichtung der Gründer (§ 26 Abs. 2 AktG analog) abbedungen werden soll, der GmbH die Gründungskosten zu erstatten, die sie im Außenverhältnis — allein oder neben den Gründern — geschuldet und bezahlt hat (Kosten der Anmeldung zum Handelsregister, Gesellschaftssteuer).

BGH, Beschuß vom 20.2.1989 — II ZB 10/88 — mitgeteilt von Notar Dr. Eick Vassel, Aichach und D. Bundschuh, Richter am BGH

Aus dem Tatbestand:

Der Beschwerdeführer — der Geschäftsführer einer neu errichteten GmbH — meldete die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an. In dem notariellen Gesellschaftsvertrag vom 1.10.1987 heißt es in § 16 Nr. 3:

„Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bei Notär und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, sowie anfallende Kapitalverkehrssteuer trägt die Gesellschaft.“

Mit Zwischenverfügung vom 2.3.1988 beanstandete das Registergericht die Anmeldung u. a. deshalb, weil diese Satzungsbestimmung den von der Gesellschaft zu übernehmenden Gründungsaufwand nicht betragsmäßig festsetze. Dementsprechend wies das Landgericht die hiergegen gerichtete Beschwerde als unbegründet zurück. Dagegen wendet sich der Geschäftsführer mit der durch den verfahrensbefolmächtigten Notar eingelegten weiteren Beschwerde, der das BayObLG insoweit stattgeben möchte, als in der vom Landgericht bestätigten Zwischenverfügung des Amtsgerichts verlangt worden ist, auch die Notar- und Gerichtskosten für die Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft sowie die anfallende Gesellschaftssteuer betragsmäßig aufzunehmen. Es sieht sich hieran jedoch durch die Beschlüsse der Oberlandesgerichte Hamm vom 27.10.1983 (GmbHR 1984, 155 f. [= DNotZ 1984, 509]) und Düsseldorf vom 28.2.1986 (GmbHR 1987, 59 f.) gehindert und hat deshalb die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen für die Vorlage gemäß § 28 Abs. 2 FGG sind gegeben. (*Wird ausgeführt*).

Die weitere Beschwerde ist zulässig. Allerdings ist nicht der Geschäftsführer antrags- und beschwerdeberechtigt; vielmehr steht dieses Recht der GmbH selbst zu (vgl. Senatsbeschuß v. 24.10.1988 — II ZB 7/88, WM 1988, 1819 [= MittBayNot 1989, 33 Ls. = DNotZ 1989, 102 mit Anm. Baums]).

Die weitere Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Zutreffend haben die Vorinstanzen eine betragsmäßige Festsetzung der in § 16 Nr. 3 der Satzung enthaltenen Kosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages bejaht. Wegen dieses der Gesellschaft überbürdeten Gründungsaufwands hat das Registergericht die Anmeldung zu Recht beanstanden und die Eintragung abgelehnt (§ 9 c GmbHG i. V. m. § 26 Abs. 2 AktG entsprechend). Nichts anderes gilt in Übereinstimmung mit dem Register- und Landgericht hinsichtlich des kraft Gesetzes von der GmbH zu tragenden Gründungsaufwands, der sich nach dieser Satzungsbestimmung auf die Anmeldungs- und Eintragungskosten sowie die Gesellschaftssteuer bezieht. Der insoweit gegenteiligen Auffassung des vorlegenden BayObLG, aus einer entsprechenden Anwendung des § 26 Abs. 2 AktG könne der satzungsmäßige Ausweis auch dieses Aufwands nicht hergeleitet werden, vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

1. Das vorlegende Gericht ist wie das Landgericht der Ansicht, daß entsprechend § 26 Abs. 2 AktG Gründungsaufwand mit einem — eventuell geschätzten — Gesamtbetrag in die Satzung aufzunehmen ist, soweit ihn die Gesellschaft nach ihrer Eintragung ins Handelsregister übernehmen soll. Das Gericht sieht zutreffend, daß § 26 Abs. 2 AktG im Aktienrecht die Belastung mit Kosten und Steuern, für die die Aktiengesellschaft nach außen haftet, im Innenverhältnis den Gründern zuweist, so daß es einer Festsetzung in der Satzung bedarf, falls ausnahmsweise die Gesellschaft anstelle ihrer Gründer diesen Aufwand tragen soll. Weil diese Regelung nicht Ausdruck eines allgemeinen, auch für die GmbH verbindlichen Rechtssatzes sei, könne er — so das vorlegende Gericht — im GmbH-Recht nur entsprechend gelten, soweit dort gleichgelagerte Sachverhalte mit den gleichen Rechtsfolgen gegeben seien. Diese Gleichartigkeit fehle beim Aufwand für Gesellschaftssteuern und die Kosten der Anmeldung zum Handelsregister, die anders als bei der Aktiengesellschaft im Recht der GmbH kraft Gesetzes von dieser allein aufzubringen seien.

2. Dieser Beurteilung kann aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden.

a) Soweit das vorlegende Gericht den Aufwand für die Gesellschaftssteuer im Aktienrecht anders verteilt sieht als im Recht der GmbH und mit diesem Unterschied seine ablehnende Haltung gegenüber einer entsprechenden Anwendung des § 26 Abs. 2 AktG begründet, unterläuft ihm ein Zirkelschluß. Denn die Regelung des § 10 KVStG, wonach Schuldner der Gesellschaftssteuer die Kapitalgesellschaft ist und die Erwerber von Gesellschaftsrechten lediglich dafür haften, daß jene ihre Schuld erfüllt, gilt gleichermaßen für die Aktiengesellschaft wie für die GmbH. Im Innenverhältnis der Gesamtschuldner untereinander weist allerdings § 26 Abs. 2 AktG den Gründern der Aktiengesellschaft die alleinige Haftung zu, so daß das vorlegende Gericht vor der Frage steht, ob nicht § 26 Abs. 2 AktG im GmbH-Recht entsprechend mit der Folge anzuwenden ist, daß auch hier der

Gründungsaufwand zu Lasten der Gesellschafter geht, falls der Gesellschaftsvertrag keine anders lautende Bestimmung enthält. Statt in diese Prüfung einzutreten und in beiden Gesellschaftsformen die Haftungsverhältnisse miteinander zu vergleichen, wie sie sich darstellen, bevor die angeordnete Rechtsfolge eingreift, weist das Beschwerdegericht den Aktionären gemäß § 26 Abs. 2 AktG die alleinige Haftung zu und hält anschließend die sich daraus ergebende Haftungssituation nicht mehr für vergleichbar mit der, die sich in der GmbH findet. Die Prüfung, ob für die GmbH eine ähnliche Zuweisung sachlich geboten und deshalb § 26 Abs. 2 AktG entsprechend anzuwenden ist, unterbleibt. Zwar nennt das vorlegende Gericht § 26 Abs. 2 AktG nicht ausdrücklich, wenn es den Aktionären die alleinige Haftung zuweist; eine andere Norm, die dies zu begründen vermag, gibt es im Aktienrecht jedoch nicht.

b) Auch soweit es um die Kosten der Anmeldung geht, sind die Gründer der Aktiengesellschaft nicht die alleinigen Schuldner; denn die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, die nach § 36 Abs. 1 AktG die Aktiengesellschaft ebenfalls zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden haben, verpflichten nicht sich selbst, sondern die Aktiengesellschaft, so daß diese neben ihren Gründern für die Kosten als Gesamtschuldner haftet, ohne daß es außerhalb des Gesellschaftsrechts eine Regelung gibt, die der Gesellschaft oder den Gesellschaftern im Innenverhältnis die gesamte Schuld zuweist. Hier greift wiederum § 26 Abs. 2 AktG ein, indem er im Innenverhältnis den Gründungsaufwand von der Aktiengesellschaft auf deren Gründer verlagert.

c) In der Regelung des Ausgleichs bei vorausgesetzter Gesamtschuld zwischen Aktiengesellschaft und ihren Gründungsaktionären erschöpft sich die Bedeutung des § 26 Abs. 2 AktG jedoch nicht. Vielmehr ist die Verteilung der Kosten — entgegen der Ansicht von Hüffer (JuS 1983, 160, 166) — Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens, der für alle Kapitalgesellschaften und damit auch für die GmbH verbindlich ist. § 26 Abs. 2 AktG soll im Interesse der Gläubiger der Aktiengesellschaft und der Aktionäre sicherstellen, daß in der Satzung offengelegt wird, wie weit das Grundkapital durch Gründungsaufwand vorbelastet ist. Soweit die Offenlegung unterbleibt, entfällt eine Vorbelastung; wird vielmehr der Aufwand — unabhängig, ob ihn im Außenverhältnis die Aktiengesellschaft oder die Gründer schulden — im Innenverhältnis ausschließlich diesen auferlegt (vgl. Barz in Großkomm. z. AktG, 3. Aufl., § 23 Anm. 28; § 26 Anm. 10; § 36 Anm. 15; Kraft in Kölner K. z. AktG, 2. Aufl., § 26 Rdnr. 24, § 36 Rdnr. 29). Die Gläubiger und Gesellschafter der GmbH, die von den Vorbelastungen keine Kenntnis haben, sind in gleicher Weise schutzbedürftig (vgl. Ulmer in Hachenburg, GmbHG 7. II Aufl., § 5 Rdnr. 173). Zwar ist der auf Übernahme des § 26 AktG ins GmbH-Recht Zielende § 5 a des Regierungsentwurfs zur Änderung des GmbH-Gesetzes von 1977 (BT-Drucks. 8/1347, S. 4) nicht Gesetz geworden; aus der Entstehungsgeschichte der GmbH-Novelle 1980 ist aber zu entnehmen, daß der Gesetzgeber von der analogen Anwendung des § 26 Abs. 2 AktG ausging (Bericht des BT-Rechtsausschusses, BT-Drucks. 8/3908, S. 70). Die sich aus § 9 a Abs. 1 GmbHG ergebende Verpflichtung, Vergütungen zu ersetzen, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen worden sind, setzt als selbstverständlich voraus, daß die Gesellschaft für diesen Aufwand nur aufzukommen hat, soweit die Satzung das vorsieht. Hiervon Ausnahmen für die Kosten zuzulassen, für die — anders als im Aktienrecht — die GmbH nicht als Gesamtschuldnerin neben den Grü-

dern, sondern allein nach außen einzustehen hat, besteht kein Grund. Der gesetzgeberische Zweck des § 26 Abs. 2 AktG, im Interesse des Gläubigerschutzes in der Satzung offenzulegen, wie weit das Gründungskapital durch Gründungsaufwand vorbelastet ist, wird nur erreicht, wenn der gesamte Aufwand ausgewiesen und nicht danach unterschieden wird, wer ihn im Außenverhältnis schuldet. Soweit die Satzung über den Gründungsaufwand nichts aussagt, sind deshalb entsprechend § 26 Abs. 2 AktG im Verhältnis zur GmbH die Gründer dessen alleinige Schuldner mit der Folge, daß sie im Außenverhältnis für Rechnung der GmbH zu leisten und dieser zu erstatten haben, was sie an Gründungsaufwand aufgebracht hat. Auch Schrifttum und Rechtsprechung bejahen überwiegend diese Erstattungspflicht und damit die uneingeschränkte Anwendung des § 26 Abs. 2 AktG im Recht der GmbH als allein sachgerecht (vgl. *Ulmer in Hachenburg*, 7. II Aufl. §§ 5 Rdnr. 172 ff.; 9 a Rdnr. 26, abweichend von der noch in der 7. Aufl., Rdnr. 160 f., vertretenen Ansicht; *Scholz/Winter*, GmbHG 7. Aufl. § 5 Rdnr. 113; *Baumbach/Hueck*, GmbHG 15. Aufl. § 5 Rdnr. 55; *Fischer/Lutter/Hommelhoff*, GmbHG 12. Aufl. § 3 Rdnr. 29; *Meyer/Landrut in Meyer-Landrut/Miller/Niehus*, GmbHG § 5 Rdnr. 54; § 7 Rdnr. 13; OLG Hamm GmbHR 1984, 155 [= DNotZ 1984, 509]; OLG Düsseldorf, GmbHR 1987, 59; a. A. *Roweder-Rittner*, GmbHG § 5 Rdnr. 60; *Roth*, GmbHG 2. Aufl. § 5 Anm. 6; *Hüffer*, JuS 1983, 160, 166). Für den vorliegenden Fall folgt daraus, daß die Kosten der Anmeldung und die Gesellschaftsteuer in der Satzung ausgewiesen werden mußten, da die Gründer sie der GmbH anderenfalls hätten erstatten müssen.

3. Nach § 26 Abs. 2 AktG ist in der Satzung der Gesamtaufwand offenzulegen, den die Gesellschaft zu Lasten Ihres Nominalkapitals zu tragen hat. Zur Kennzeichnung des Gesamtaufwands reicht es nicht aus, daß die Kosten, aus denen er sich zusammensetzt, ihrer Art nach im einzelnen namentlich genannt werden. Vielmehr sind die einzelnen Kosten zusammengefaßt als Gesamtbetrag in der Satzung auszuweisen, wobei Beträge, die noch nicht genau beifürt werden können, geschätzt werden müssen. Diese ziffernmäßige Angabe entspricht im Aktienrecht einheitlicher Ansicht (vgl. *Kraft aaO*, Rdnr. 31; *Barz aaO*, § 26 Anm. 12; *Eckardt in: Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG § 26 Rdnr. 36, 37; *Godin/Wilhelmi*, AktG 4. Aufl. § 26 Anm. 5; *Baumbach/Hueck*, AktG 13. Aufl. § 26 Rdnr. 7; *Teichmann/Köhler*, AktG 2. Aufl. § 19 Anm. 3 c). Für die GmbH wird übereinstimmend derselbe Standpunkt eingenommen. In diesem Rechtsgebiet erübrigts sich die betragsmäßige Festsetzung nicht in Fällen, in denen die Höhe der Kosten sich ohne weiteres anhand der Kostenordnung oder des Kapitalverkehrsteuergesetzes ermitteln läßt. Aufgabe der Gründer und nicht außenstehender Dritter ist es, die Kosten zu errechnen und zu einem Gesamtbetrag zusammenzufassen; der interessierte Dritte muß sich durch einen Blick in die Satzung über die Vorbelastungen unterrichten können, ohne erst Berechnungen anstellen zu müssen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vgl. hierzu auch den Beitrag von *Mayer*, Die Übernahme des Gründungsaufwands durch die GmbH (in diesem Heft, S. 128).

22. HGB § 264 Abs. 1, § 267 Abs. 1 (*Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses in der Satzung einer kleinen Kapitalgesellschaft*)

In der Satzung einer kleinen Kapitalgesellschaft kann grundsätzlich bestimmt werden, daß der Jahresabschluß spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß eines Geschäftsjahrs aufzustellen ist, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht.

(Leitsatz nicht amtlich)

OLG Stuttgart, Beschuß vom 21.2.1989 — 8 W 583/88 — mitgeteilt von Notar Dr. Rolf Hoffmann, Völklingen (Saar)

Aus dem Tatbestand:

Die Antragstellerin, bei der es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. von § 267 Abs. 1 HGB handelt, meldete durch den beurkundenden Notar die am 8.8.1988 beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung in das Handelsregister an. § 10 Abs. 1 des neu gefaßten Gesellschaftsvertrags lautet:

„Der Jahresabschluß ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, längstens zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß eines Geschäftsjahrs aufzustellen und zu unterzeichnen.“

Mit Verfügung vom 23.9.1988 verlangte das Registergericht die Änderung des § 10 des Gesellschaftsvertrags, da die Auffassung, daß eine Satzungsänderung erst erforderlich werde, wenn die Gesellschaft keine kleine Kapitalgesellschaft sei, nicht geteilt werde.

Hiergegen ließ die Antragstellerin Beschwerde einlegen. Diese Beschwerde, der das Registergericht nicht abhalf, wurde vom Landgericht zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde der Antragstellerin.

Aus den Gründen:

Die weitere Beschwerde ist gem. § 29 FGG zulässig und begründet, da die Entscheidung des Landgerichts auf einer Gesetzesverletzung beruht (§§ 27 FGG, 550 ZPO).

Das Registergericht und das Landgericht sind zu Unrecht der Ansicht, daß § 10 des Gesellschaftsvertrags gegen § 264 Abs. 1 HGB verstößt.

Gem. § 264 Abs. 1 S. 2 HGB sind der Jahresabschluß und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften i. S. von § 267 Abs. 1 HGB dürfen jedoch gem. § 264 Abs. 1 S. 3 HGB den Jahresabschluß und den Lagebericht auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht; diese Unterlagen sind jedoch innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahrs aufzustellen.

Die Fassung von § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags entspricht dieser den kleinen Kapitalgesellschaften in § 264 Abs. 1 S. 3 HGB eingeräumten Fristerleichterung. Da es sich bei der Antragstellerin um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt und kein Anhalt für eine Größenänderung über die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft hinaus in absehbarer Zeit gegeben ist, hätte die Eintragung der Satzungsänderung ins Handelsregister vom Registergericht nicht von einer Änderung des § 10 des Gesellschaftsvertrags abhängig gemacht werden dürfen.

Zwar hat das Registergericht bei der Anmeldung einer GmbH zum Handelsregister oder von Änderungen des Gesellschaftsvertrags zu prüfen, ob der Gesellschaftsvertrag gegen zwingendes formelles oder materielles Recht verstößt. Zu prüfen ist die materielle Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags insgesamt oder einzelner seiner Regelungen